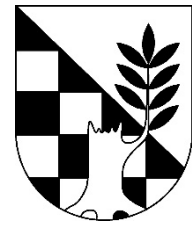


AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 31

Nordhausen, den 16.12.2021

Nr. 29/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 85:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: 6. Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	1
Nr. 86:	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung	2
Nr. 87:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ vom 07.12.2021	6
Nr. 88:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Abwasserzweckverbandes „Südharz“	7
Nr. 89:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“	7
Nr. 90:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“	8
Nr. 91:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Abwasserzweckverbandes „Südharz“	9
Nr. 92:	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2020	11

Nr. 85:

Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Allgemeinverfügung: 6. Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Der Landkreis Nordhausen erlässt und als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) aufgrund der Vielzahl an Neuinfektionen bei Schülern zur Reduzierung der Störungen der Testabläufe vor und nach den Weihnachtsfeiertagen sowie zur Verhinderung der Überlastung der Kliniken des Landkreises folgende Allgemeinverfügung:

I. Rettungsmittel

Rettungsmittel haben sich bei Patiententransporten zu Krankenhäusern in den Landkreis Nordhausen vorher bei der Zentralen Leitstelle Nordhausen anzumelden. Dies gilt nicht für eigene Rettungsmittel des Rettungsdienstbereiches Landkreis Nordhausen.

II. Qualifizierte Kontaktnachverfolgung

Soweit nach der geltenden Rechtslage in Thüringen eine 3G-Regelung mit Kontaktnachverfolgung erforderlich ist, gilt, dass die verantwortliche Person oder eine von ihr beauftragte Person bei der Kontakterfassung diejenigen Personen schriftlich erfasst, die nicht den Status geimpft oder genesen besitzen. Dies gilt auch, wenn dabei ein elektronisches Erfassungssystem genutzt wird.

III. Geltung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.12.2021 in Kraft und gilt bis 04.01.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg: Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der auf-schiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 16.12.2021

Jendricke

Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

2. Die Allgemeinverfügung und die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite www.landkreis-nordhausen.de abgerufen werden.

Nr. 86:

Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest - Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) **des Landkreises Nordhausen folgende**

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenem Geflügel in den Ortsteilen Auleben der Landgemeinde Heringen, Aumühle der Gemeinde Görzbach sowie in den Ortsteilen Bielen und Sundhausen der Stadt Nordhausen aufgrund ihrer Lage in **ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten** in Verbindung mit einer Risikobewertung die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Nordhausen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden neuerlich seit Mitte Oktober 2021 HPAIV H5N1-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 09.11.2021- 12.00 Uhr: 306 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet.

Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV H5N1-infizierte Wasser- und Raubvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, in Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen scheinen den Beginn eines neuen überregionalen Geschehens darzustellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Die Ergebnisse der genetischen Analyse scheinen die These zu bestätigen, dass dieses Virus in Nordwesteuropa und Skandinavien auch während des Sommers kursierte. Es handelt sich daher vermutlich nicht um einen Neueintrag aus Zentralasien.

Das HPAI H5N1-Virus hat bereits wieder zu Ausbrüchen in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in verschiedenen kommerziellen Puten-, Hühner- und Wassergeflügelhaltungen, u. a. in Niedersachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geführt. Auch in Thüringen wurde Anfang Dezember 2021 in zwei Beständen der Ausbruch der Geflügelpest durch das HPAIV H5N1 festgestellt.

Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchung der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinhaltungen) in anderen europäischen Ländern gestützt. Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Die nordischen/arktischen Gänse und auch Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Darüber hinaus lassen die derzeitigen HPAIV H5N1-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan vermuten, dass sich weitere Viren im Zusammenhang mit dem beginnenden Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien außerdem und erneut nach Europa ausbreiten könnten. Daher wird gemäß Risikoeinschätzung des FLI (Stand 26.10.2021) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln **als hoch eingestuft**.

Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021).

Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt und Hausgeflügelbestände in geflügeldichten Gebieten eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitgesetz (Thüringer Tiergesundheitgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Fachbereich Veterinärwesen *des Landkreises Nordhausen* zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest-HPAI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung

zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. Satz 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstellungsanordnung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen berücksichtigt, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind.

Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögel), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern aufgrund eines Eintrages aus der Wildvogelpopulation unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustellen. Eine generelle Aufstellungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Da nach momentanem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen der Eintrag von H5N1 in den Mastgänsebestand in im Landkreis Hildburghausen über Wildvögel wahrscheinlich und im Landkreis Altenburger Land nicht auszuschließen ist, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von der zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Artikel 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nummer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, nationale Maßnahmen bezüglich der Registrierung anzuwenden ergibt sich aus Artikel 269 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1. und 2. des Tenors wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Nummern 1 und 2 des Tenors keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, ein Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Nordhausen, den 14.12.2021

Jendricke, Landrat

Hinweise: Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von

§ 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Nr. 87:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes vom 07.12.2021

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Versammlung am 07.12.2021 gefassten Beschlüsse bekannt:

1. **Beschluss –Nr. 03-12/2021** – Bestätigung des Jahresabschlusses 2020, Entlastung des
Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. **Beschluss –Nr. 04-12/2021** – Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens HLB Dienst & Martini
für die Jahresprüfung 2021

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. **Beschluss –Nr. 05-12/2021** – 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. **Beschluss –Nr. 06-12/2020** – 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

5. **Beschluss –Nr. 07-12/2021** – 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

6. **Beschluss –Nr. 08-12/2021** – 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

7. **Beschluss –Nr. 09-12/2021** – Bestätigung des Haushaltsplanes 2022

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

8. **Beschluss –Nr. 10-12/2021** – Bestätigung des Finanzplanes 2021-2026

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

9. **Beschluss –Nr. 11-12/2021** – Niederschlagung von Forderungen

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags nach vorheriger
Terminabstimmung zu den Sprechzeiten des

Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen
eingesehen werden.

gez. Klante

Verbandsvorsitzender

Harztor, 10.12.2021

Nr. 88:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 24.08.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 0,56 €/m² und Jahr.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 08-12/2021 vom 07.12.2021 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 09.12.2021, AZ.: 15.0.11827-9/2021, genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante
Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Nr. 89:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 aufgrund der § 7b S. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung vom 24.08.2005 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2015 beschlossen:

Artikel I

1. § 9 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der

Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Rest-betrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres des Restbetrages ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klante

Verbandsvorsitzender

Siegel

Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 06-12/2021 vom 07.12.2021 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 09.12.2021, AZ.: 10.0.118827-7/2021, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante

Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Nr. 90:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) nachfolgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 25.02.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Grundgebühr beträgt für den Durchflussquerschnitt des Grundstücksanschlusses:

DN 150 (Durchflussquerschnitt 177 cm ²)	10,00 €/Monat	120,00 €/Jahr
DN 200 (Durchflussquerschnitt 314 cm ²)	17,80 €/Monat	213,60 €/Jahr

2. § 6 Absatz (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken i. S. v. § 2 zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für die Volleinleiter ab 01.01.2022 2,93 € pro Kubikmeter Abwasser.

Die Gebühr für das Einleiten von vorgeklärten Abwässern aus Grundstückskläranlagen (Teileinleiter) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt ab 01.01.2022:

- a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage 1,81 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser
(mechanisch oder teilbiologisch nach DIN 4261 Teil 1)

- b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage
(vollbiologisch nach DIN 4261 Teil 2) 1,21 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser

Voraussetzung für die Berechnung nach § 6 Absatz 1b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen
- Kopien der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 31.01. des Folgejahres

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht zu den vom Abwasserzweckverband gesetzten Fristen vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 6 Absatz 1a).

3. **§ 6 Absatz (4) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (4) Für die direkte bzw. mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gilt:

Bei Grundstücken, die wohnwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise genutzt werden, wie z.B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Stellplätze oder Dauerkleingärten, ist die befestigte Fläche des Grundstückes, von der tatsächlichen eingeleitet wird (Einleitfläche), gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 0,56 € pro m² und Jahr.

4. **§ 7 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (2) Die Gebühr beträgt: ab 01.01.2022 55,57 €/m³

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Klante, Verbandsvorsitzender Siegel
Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 07-12/2021 vom 07.12.2021 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes "Südharz" wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 09.12.2021, AZ.: 15.0.118827-10/2021, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante
Verbandsvorsitzender Siegel
Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Nr. 91:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 194, 201) i. V. m. § 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021

(GVBl. S. 113) nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.09.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.01.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 19 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser, wie z. B. Hinweisschilder, über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 05-12/2021 vom 07.12.2021 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 10.12.2021

Siegel

**Nr. 92:
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz zum 31. Dezember 2020**

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Abwasserzweckverband "Südharz", Harztor/OT Niedersachswerfen

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019	PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage		
1. Software	672,00	3.518,83	1. Allgemeine Rücklage	1.058.824,28	1.058.824,28
2. Baukostenzuschüsse	<u>2.570.303,26</u>	<u>2.643.740,45</u>	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>13.285.334,61</u>	<u>13.081.750,57</u>
				14.344.158,87	14.140.574,83
		2.570.975,26		<u>399.367,18</u>	<u>412.377,43</u>
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	<u>14.743.528,05</u>	<u>14.552.952,28</u>
1. Verteilungsanlagen	30.284.164,70	30.523.574,56		12.871.895,58	13.501.594,44
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	190.229,00	202.830,18	B. Empfangene Ertragszuschüsse
3. Anlagen im Bau	<u>1.735.435,08</u>	<u>1.585.895,58</u>		421.053,10	688.444,50
		32.189.828,78	C. Rückstellungen
		32.312.300,42	Sonstige Rückstellungen
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.822.946,19	12.555.522,52
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	316.313,56	343.339,30	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173.032,14	61.766,15
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.665.172,18</u>	<u>3.729.058,30</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>27.228,55</u>	<u>1.802,29</u>
		3.981.485,74		13.023.206,88	12.619.090,96
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				<u>41.062.181,59</u>	<u>41.362.082,16</u>
	2.310.341,19	2.328.925,90			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	9.550,62	1.199,16			
	<u>41.062.181,59</u>	<u>41.362.082,16</u>			

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen während der Geschäftszeiten und nach telefonischer Voranmeldung aus.

Harztor, 10.12.2021
gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 22.12.2021 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.